

# Geschäftsordnung (StuPa-GO)

## des Studierendenparlaments (StuPa)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Hochschule Braunschweig / Wolfenbüttel (Ostfalia)

(Stand: 02.04.2014)

### § 1 Rechtsstellung der Mitglieder, Teilnahme, Öffentlichkeit

- (1) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder/Nachrücker des StuPa (Mitglieder) haben das gleiche Stimmrecht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden. Entsprechend der in der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) geregelten Größe des StuPa (StuPa-Größe), erhält die Anzahl an Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, in der Reihenfolge des Wahlergebnisses durch welches dieses StuPa gewählt wurde, bis zum Erreichen StuPa-Größe Stimmrecht. Es können nicht mehr Stimmrechte vergeben werden, als durch die StuPa-Größe vorgegeben ist.
- (2) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich. Alle Studierenden der Ostfalia haben auf den Sitzungen des StuPa beratendes Stimmrecht (Rederecht).
- (3) Nicht-öffentliche Beratung einzelner Tagespunkte kann, bei wichtigem Grund, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern das StuPa beschlussfähig ist.
- (4) Mitglieder des StuPa können nicht zugleich Mitglied des AStA-Vorstandes sein.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder welche zugleich ein AStA-Referat besitzen muss weniger als 1/3 der Anzahl der stimmberechtigten StuPa-Mitglieder entsprechen.

### § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Wahl des StuPa-Präsidiums (Präsidium) erfolgt gemäß § 10 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Das Präsidium ist für die Vor- und Nachbereitung der StuPa-Sitzungen verantwortlich.
- (3) Sollte das Präsidium vorübergehend nicht besetzt sein, ist ein Präsidium unverzüglich gem. §10 der Satzung zu wählen. Für die Einberufung und kommissarische Leitung der Wahlsitzung gilt § 4 Absatz 1, 2.
- (4) Das Präsidium überwacht Einhaltung, Durchführung und aktuellen Sachstand von Beschlüssen und hieraus ergebenden Aufgaben, Arbeiten und sonstigen Aktivitäten. Beschlüsse des StuPa sind in ein Beschlussbuch zu überführen. Dies sollte, unbeschadet der Regelungen des §9, in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Das Präsidium führt ein Verzeichnis der eingerichteten Referate, der gewählten Referenten und Kontaktdaten. Dieses soll auch eine Beschreibung der Referatsaufgaben enthalten.
- (6) Die übrigen Rechte und Pflichten des Präsidiums ergeben sich aus Satzung und dieser StuPa-GO.

### § 3 Einberufungen von Sitzungen

- (1) Das Präsidium lädt mindestens zweimal pro Semester zu Sitzungen ein, außerdem wenn
  - a) dies notwendig erscheint;
  - b) dies ein Drittel der Mitglieder beantragen;
  - c) der Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einen Beschluss auf Einberufung fasst und dieses dem Präsidium mitteilt;
  - d) 5% (fünf Prozent) der Studierendenschaft dies beantragen;
  - e) das Campusgremium einen Beschluss auf Einberufung fasst und dieses dem Präsidium mitteilt.
- (2) Das Präsidium soll 10 (zehn) Werktage vor dem Sitzungstermin die unter Absatz 4 genannten Personenkreise über den Termin der Sitzung informieren und zur Einreichung von Anträgen auffordern und auf Antragsfristen und sonstige ggf. notwendige Informationen hinweisen.

- 56 (3) Das Präsidium lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens fünf  
57 Werktage vor der Sitzung ein (Ladungsfrist). Fristgemäß eingegangene Anträge sind der  
58 Einladung beizufügen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügung-  
59 stellung von Anträgen kann maximal zwei Tage nach Ende der Ladungsfrist erfolgen.  
60 (4) Persönlich einzuladen sind  
61 a) alle Mitglieder des StuPa,  
62 b) die ersten zehn Ersatzmitglieder gemäß Wahlergebnis,  
63 c) alle Mitglieder des AStA-Vorstandes,  
64 d) alle gewählten Referenten.  
65 Persönlich meint die direkte Einladung zur Sitzung, nicht die namentliche Nennung der  
66 eingeladenen Person. Die Einladung kann über die hochschulüblichen Emailverteiler  
67 erfolgen. Die Einladung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn einzelne  
68 Personen im Verteiler fehlen. In diesem Fall soll der Verteiler unverzüglich von den  
69 zuständigen Stellen korrigiert werden.  
70 (5) Die Einladung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Es soll zusätzlich eine  
71 Information an alle Studierenden der Ostfalia ergehen.  
72 (6) Das Präsidium weist in den Einladungen auf eventuell gezahlte  
73 Aufwandsentschädigungen und sonstige Kostenerstattungen hin.  
74 (7) Personen die einer der in Absatz 4 a-d genannten Gruppen angehören, haben sich,  
75 sofern an einer StuPa-Sitzung nicht teilgenommen werden kann, schriftlich oder per Mail  
76 beim Präsidium abzumelden. Für jedes abgemeldete Mitglied ist zuzüglich zu den in  
77 Absatz 4 b) genannten Mitgliedern unverzüglich jeweils ein weiteres Ersatzmitglied,  
78 entsprechend der Reihenfolge des Wahlergebnisses, zu laden. Die Ladungsfrist kann in  
79 diesem Fall unterschritten werden.  
80 (8) Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, sofern alle Vorgaben bezüglich Empfänger,  
81 Ladungsfrist und Ladungsinhalte eingehalten wurden.  
82 (9) Das Präsidium kann eine Sitzung, sofern dies aus zwingenden Gründen angemessen  
83 erscheint, bis zu 24 Stunden vor einer Sitzung, absagen. Die eingeladenen Personen  
84 sind entsprechend zu informieren.  
85

#### 86 § 4 Leitung der Sitzungen, Hausrecht

- 87 (1) Das Präsidium führt grundsätzlich den Vorsitz im StuPa und leitet die Sitzungen. Die  
88 Sitzungsleitung kann nach Maßgabe dieser StuPa-GO übertragen werden. Der  
89 Personenkreis der die Sitzung gemäß dieser Geschäftsordnung führt, Präsidium oder  
90 sonstige Sitzungsleitung, wird im Folgenden Sitzungsleitung genannt.  
91 (2) Die Sitzungsleitung kann durch Beschluss von jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit  
92 a) der anwesenden StuPa-Mitglieder oder  
93 b) des StuPa-Präsidiums  
94 auch an andere Personen, auch hochschulexterne, delegiert werden. Findet sich bei  
95 Abwesenheit des Präsidiums keine solche Mehrheit für einen oder mehrere  
96 Sitzungsleiter, geht die Sitzungsleitung auf die ältesten drei Mitglieder über.  
97 (3) Für den Fall eines Beschlusses nach Absatz 2 b) kann die Übertragung der  
98 Sitzungsleitung durch Beschluss von Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder  
99 abgelehnt werden.  
100 (4) Im Verhinderungsfall des Präsidiums bestimmt das StuPa einen Sitzungsleiter. Im  
101 Übrigen gilt Absatz 1 und Absatz 2.  
102 (5) Im Fall der Abwesenheit des vollständigen Präsidiums kann die Sitzungsleitung  
103 ausnahmsweise auch für die Dauer der gesamten Sitzung übertragen werden, bei  
104 Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Präsidiums nur jeweils für einen  
105 Tagesordnungspunkt. Die wiederholte Übertragung der Sitzungsleitung innerhalb einer  
106 Sitzung, für unterschiedliche Tagesordnungspunkte, ist zulässig.  
107 (6) Sofern Aufwände oder sonstige Kostenerstattungen gemäß der Finanzordnung an das  
108 Präsidium gezahlt werden, sind diese auch an Sitzungsleiter die durch Beschluss gemäß  
109 Abs. 2 gewählt wurden zu zahlen.  
110 (7) Die Sitzungsleitung sorgt für einen ordentlichen Ablauf der Sitzung und übt das Hausrecht  
111 gegenüber den Anwesenden aus.

112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung nach Maßgaben der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Es übt das Amt unparteiisch aus und enthält sich im Rahmen seiner Tätigkeit aller Kommentare zum Inhalt der Debatte. Ein Redebeitrag zum Inhalt muss, wie auch bei allen anderen, in die Redeliste verzeichnet werden.
- (2) Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist jemand drei Mal in derselben Sache zur Ordnung gerufen worden, kann die Sitzungsleitung ihm das Wort entziehen. In schweren Fällen kann ein Anwesender begrenzt oder auf Dauer des Saales verwiesen werden. Dies stellt keine Verletzung des Teilnahmerechtes bzw. des Öffentlichkeitsgrundsatzes dar.
- (4) Eine Debatte über Ordnungsmaßnahmen ist unzulässig.
- (5) Das Rederecht von Personen, die nicht in § 3 Absatz 4 a-d genannt sind, kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung vorübergehend eingeschränkt werden, sofern dies zweckdienlich ist.

## **§ 6 Beschwerden gegen Maßnahmen der Sitzungsleitung**

- (1) Gegen alle Ermessensentscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich durch ein Mitglied – im Falle des Saalverweises eines Nichtmitgliedes auch durch dieses – Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet unverzüglich der gesamte StuPa.
- (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Saalverweis für unzulässig erklärt, müssen alle Wahlen und Abstimmungen wiederholt werden, für deren Ausgang die Stimmabgabe der des Saales verwiesenen Personen erheblich gewesen wäre.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn
  - a) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und
  - b) ordnungsgemäß zur StuPa-Sitzung geladen wurde.
- (2) Die zur Beschlussfassung notwendige Anzahl an anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist vor jeder Abstimmung oder Wahl zu prüfen.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen der Satzung über die Beschlussfähigkeit Anwendung.
- (4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere Sitzung mit gleichlautender Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 25% der StuPa-Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 7a Sonstige Bestimmungen zur Sitzung**

Die Sitzungsleitung sollte bei einer Sitzung für eine Sitzungsordnung sorgen, bei der eine Trennung von Mandatsträgern des StuPas von sonstigen Mandatsträgern und Gästen ersichtlich ist.

## **§ 8 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungsleitung behandelt im ersten Tagesordnungspunkt (TOP):
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - c) Feststellung und Genehmigung der Tagesordnung,
  - d) Bestellung eines Protokollführers,
  - e) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Sitzung(en),
  - f) Bericht aus den Gremien der Hochschule
- (2) Unter Vorbehalt des § 8 Absatz 1 b) werden alle sonstigen TOP nach dem ersten und vor dem vorletzten TOP entsprechend der von der Tagungsleitung vorgeschlagenen Reihenfolge behandelt. In begründeten Einzelfällen kann die Sitzungsleitung von der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung abweichen.
- (3) Der vorletzte TOP behandelt die Terminfindung der nächsten Sitzung.
- (4) Der letzte TOP behandelt „Verschiedenes“.

170 **§ 8a Konstituierende Sitzung**

171 Die konstituierende Sitzung sollte vom zuletzt gewählten Präsidium bis zur Wahl des neuen  
172 Präsidiums geleitet werden. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des StuPa muss  
173 verbindlich folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 174 a) TOP 1: - Formalien  
175 - Begrüßung  
176 - Feststellung der ordentlichen Einladung  
177 - Feststellung der Beschlussfähigkeit  
178 - Genehmigung der Tagesordnung  
179 b) TOP 2: - Wahl eines Protokollanten  
180 - Wahl des neuen StuPa-Präsidiums  
181 - Wahl des Haushaltsausschusses  
182 - Wahl des Finanzreferenten  
183 - Wahl des Kassenwartes  
184 - Wahl der Kassenprüfer  
185 - Wahl der berechtigten für die Zeichnung der rechnerischen Richtigkeit und zum  
186 Unterschreiben der Überweisungsträger  
187 - Wahl des AStA-Vorstandes  
188 - Wahl der AStA-Referenten  
  
189 c) TOP 3: - Nominierung der Mitglieder der Senatskommissionen  
190 - Besetzung der Haushalts- und Planungskommission  
191 - Besetzung der Kommission für Gleichstellung  
192 - Besetzung der Studienkommission  
193 - Besetzung der Forschungskommission  
194 d) TOP 4: - Nominierung und Wahl sonstiger Ämter:  
195 - Besetzung des Wahlausschusses  
196 - Besetzung der Kommission für Stipendienvergabe  
197 - Besetzung der Arbeitsgruppe Studienbeiträge  
198 e) TOP 5: - Wahl des studentischen Vertreters im Verwaltungsrat des Studentenwerkes und  
199 Wahl der studentischen Vertreter in den Regionalräten des Studentenwerkes  
200

201 **§ 8b Letzte Sitzung innerhalb der Wahlperiode des StuPa**

202 Die Tagesordnung der letzten Sitzung des StuPa innerhalb einer Wahlperiode  
203 muss verbindlich folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- 204 a) TOP 1: siehe §8  
205 b) TOP 2: Jahresabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres  
206 c) TOP 3: Bericht der Kassenprüfer  
207 d) TOP 4: Entlastung des Finanzreferenten  
208 e) TOP 5: Entlastung der Zeichnungsberechtigten für rechnerische Richtigkeit sowie des  
209 Kassenwartes  
210 f) TOP 6: Rechenschaftsbericht des AStA-Vorstandes  
211 g) TOP7: Entlastung des AStA-Vorstandes  
212 h) TOP 8: Entlastung des Präsidiums  
213

214 **§ 9 Protokollführung**

215 (1) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens  
216 enthalten:

- 217 a) Ort und Zeit der Sitzung,  
218 b) Namen sämtlicher anwesender Mitglieder und Ersatzmitglieder,  
219 c) Namen sämtlicher anwesender Mitglieder des AStA  
220 d) Namen sämtlicher anwesender Referenten,  
221 e) Namen aller sonstigen Anwesenden sofern diese von ihrem Rederecht Gebrauch  
222 machen,  
223 f) Wortlaut aller gestellten Anträge, die abgestimmt werden,  
224 g) alle Abstimmungsergebnisse,

- 225 h) ggf. ein Minderheitenvotum, falls es von mindestens einem Viertel der anwesenden  
226 Mitglieder gefordert wird.
- 227 (2) Das Protokoll ist nach der Sitzung unverzüglich vom Protokollanten und, nach Zuleitung  
228 durch den Protokollanten, durch die Sitzungsleitung auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen  
229 und die Richtigkeit durch persönliche Unterschrift zu bestätigen. Prüfung und Zeichnung  
230 hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- 231 (3) Das Protokoll soll mit der nächsten Einladung verschickt werden. Es reicht der Verweis  
232 auf eine elektronisch abrufbare Ausgabe.
- 233 (4) Das Protokoll ist unverzüglich nach Zeichnung durch Sitzungsleitung und Protokollanten,  
234 mit Hinweis des Vorbehalts der Genehmigung der Richtigkeit durch das StuPa auf  
235 dessen nächster Sitzung, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- 236 (5) Eine ausgedruckte, bestätigte und gemäß Absatz 2 unterschriebene Kopie des Protokolls  
237 ist den Unterlagen des StuPa beizulegen.
- 238

### 239 § 10 Rednerliste

- 240 (1) Die Sitzungsleitung führt die Rednerliste gemäß der Reihenfolge der Meldungen, und  
241 erteilt das Wort anhand der Rednerliste. Personen der in § 3 Absatz 4 a-d genannten  
242 Personengruppen gehen Personen mit einfachem Rederecht vor.
- 243 (2) Die Rednerliste wird bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrochen. Sie kann  
244 unterbrochen werden zur sofortigen Berichtigung oder Beantwortung einer Frage.
- 245 (3) Dem Redner selbst steht, sofern nötig nach Hinweis durch die Sitzungsleitung, die  
246 Entscheidung zu, ob er eine Zwischenfrage gestattet. Die Entscheidung über die  
247 Annahme muss unverzüglich erfolgen. Danach ist direkt die Zwischenfrage zu stellen.  
248 Zwischenfragen werden durch über dem Kopf mit beiden Händen geformtes Dreieck  
249 angezeigt.
- 250

### 251 § 11 Redezeit

- 252 (1) Die Sitzungsleitung kann für die Dauer der Debatte über einen TOP die Redezeit  
253 begrenzen. Die Sitzungsleitung kann diese Maßnahme rückgängig machen.
- 254 (2) Die Redezeit kann durch Beschluss des StuPa begrenzt werden.
- 255 (3) Eine Begrenzung der Redezeit ist für alle gleich.
- 256 (4) Eine Begrenzung der Redezeit unter zwei Minuten ist unzulässig.
- 257 (5) Die Redezeit für einen Antragsteller eines Antrages oder den Berichtersteller einer  
258 Arbeitsgruppe darf einmal pro Antrag oder Berichterstattung auf nicht weniger als 10  
259 Minuten begrenzt werden. Dies gilt nicht für Änderungsanträge während der  
260 abschnittswisen Behandlung.
- 261 (6) Die Redezeit für die Vorstellung eines Kandidaten für ein Amt kann nicht begrenzt  
262 werden.
- 263 (7) Bei Fragen der Geschäftsordnung ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.
- 264

### 265 § 12 Abstimmungen

- 266 (1) Die Willensbildung des StuPa erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen im engeren  
267 Sinne. Wahlen sind Abstimmungen über Personen (vgl. §13). Entsprechend der jeweils  
268 notwendigen Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen für die Annahme von Anträgen,  
269 werden so beschlossene Anträge Beschlüsse genannt.
- 270 (2) Für alle Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn  
271 nicht die Satzung, diese Geschäftsordnung oder sonstige übergeordnete Regularien  
272 etwas anderes ausdrücklich vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag  
273 abgelehnt.
- 274 (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch das Heben der Hand.
- 275 (4) Es sind jeweils einzeln die Anzahl der jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen sowie der  
276 Enthaltungen zu ermitteln.
- 277 (5) Die Sitzungsleitung sollte vor der ersten Abstimmung auf das Abstimmungsprozedere  
278 hinweisen.
- 279 (6) Bei schriftlichen Abstimmungen kann die Sitzungsleitung, um sicherzustellen dass jedes  
280 stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme abgibt, anordnen, dass die Stimmzettel an  
281 bestimmten Punkten im Tagungsraum abzugeben sind und dass dabei die  
282 stimmabgebenden Personen namentlich registriert werden. Bei entsprechenden Zweifeln

- 283 kann die Sitzungsleitung dieses Verfahren auch zur Wiederholung einer schriftlichen  
284 Abstimmung anordnen.
- 285 (7) Auf Mehrheitsantrag der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Bestimmung der  
286 Sitzungsleitung ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- 287 (8) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten  
288 Mitglieder dies wünscht und beschließt. Die Sitzungsleitung kann eine geheime  
289 Abstimmung anordnen.
- 290 (9) Die Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie die Anzahl der Enthaltungen  
291 ist im Protokoll zu vermerken. Bei Zweifeln ist die Abstimmung sofort in der gleichen Art  
292 zu wiederholen, wie sie zuvor stattgefunden hat. Die Sitzungsleitung kann nach eigenem  
293 Ermessen auch eine schriftliche Abstimmung durchführen lassen.
- 294 (10) Gegen das Ergebnis einer solchen wiederholten Abstimmung oder einer ersten  
295 schriftlichen bzw. geheimen Abstimmung kann nur unverzüglich Widerspruch eingelegt  
296 werden. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist die Auszählung zu wiederholen, wenn  
297 deren Ergebnis angezweifelt wird. Im Falle einer offenen Abstimmung ist eine schriftliche  
298 Abstimmung durchzuführen, wenn dies die Sitzungsleitung oder die Mehrheit des StuPa  
299 beschließt. Im Übrigen gibt die Sitzungsleitung dem Widerspruch statt, wenn es ihn für  
300 begründet hält, und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur erneuten Abstimmung.

### 301 302 **§ 13 Wahlen**

- 303 (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes  
304 bestimmt ist.
- 305 (2) Die Sitzungsleitung fordert zu Beginn einer Wahl zu Vorschlägen auf. Wenn alle  
306 Vorschläge abgegeben sind, werden die Betreffenden gefragt, ob sie kandidieren.  
307 Danach erhält jeder Kandidat Gelegenheit zur Vorstellung. Auf Wunsch von einem Viertel  
308 der stimmberechtigten Mitglieder findet eine Personalbefragung oder auf Wunsch von  
309 mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eine Personaldebatte statt.
- 310 (3) Für eine Wahl in Abwesenheit muss der Bewerber schriftlich oder per Mail seine  
311 Kandidatur und die Annahme der Wahl für den Fall seiner Wahl gegenüber der  
312 Sitzungsleitung erklären.
- 313 (4) Nach erfolgter Wahl fragt die Sitzungsleitung, ob die Wahl vom Betreffenden  
314 angenommen wird.

### 315 316 **§ 14 Geschäftsordnungsanträge**

- 317 (1) Anträge, die sich mit dem Verlauf einer Sitzung beschäftigen, sind  
318 Geschäftsordnungsanträge. Dies sind insbesondere:
- 319 1. der Antrag auf Vertagung.
  - 320 2. der Antrag auf Unterbrechung.
  - 321 3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste.
  - 322 4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
  - 323 5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
  - 324 6. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung oder Wiedereintritt in einen  
325 Tagesordnungspunkt.
  - 326 7. der Antrag auf abschnittsweise Behandlung oder Abstimmung.
  - 327 8. der Antrag auf Nichtbefassung nach Maßgabe von § 19 dieser StuPa-GO.
  - 328 9. der Antrag auf Wechsel der Sitzungsleitung gem. § 4 Abs. 2.
- 329 (2) Eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch entsprechenden Zuruf oder  
330 das Heben beider Arme. Sie ist sofort zu behandeln, Redner dürfen nicht unterbrochen  
331 werden.
- 332 (3) Alle Mandatsträger der Ostfalia sind berechtigt Anträge zur Geschäftsordnung zu  
333 stellen.
- 334 (4) Erhebt sich kein Widerspruch, ist der Antrag zur Geschäftsordnung angenommen. Bei  
335 einem Widerspruch erfolgt Gegenrede. In besonderen Fällen kann das Präsidium eine  
336 Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- 337 (5) Geschäftsordnungsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung oder  
338 diese StuPa-GO nichts anderes bestimmen.
- 339 Anträge nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der  
340 Anwesenden Mitglieder.

- 341 (6) Ist Schluss der Debatte mit sofortiger Abstimmung oder Schluss der Rednerliste  
342 beschlossen, stellt dies keine Verletzung des Rederechts der dadurch ggf. nicht mehr  
343 zu Wort kommenden Redner dar. Neue Änderungsanträge dürfen nach Beschluss auf  
344 sofortige Abstimmung nicht mehr gestellt werden.  
345 (7) Eine geheime Abstimmung kann für Geschäftsordnungsanträge nicht gefordert werden.  
346

### 347 § 15 Anträge

- 348 (1) Anträge sind alle Anträge zu deren Beschluss das StuPa die Berechtigung über eine  
349 Entscheidung bzw. zur Beschlussfassung hat, Anträge auf Änderung der StuPa-GO, nicht  
350 jedoch Geschäftsordnungsanträge an sich. Änderungsanträge zu den genannten  
351 Anträgen sind ebenfalls Anträge.  
352 (2) Antragsberechtigt sind alle  
353 a) studentischen Mandatsträger der Ostfalia;  
354 b) Studierenden der Ostfalia.  
355 (3) Anträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich zumindest der Sitzungsleitung  
356 vorliegen. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen für kleine Änderungsanträge zulassen,  
357 wenn dies sachdienlich ist.  
358 (4) Anträge müssen mit Frist von sieben Werktagen vor der StuPa-Sitzung dem Präsidium  
359 vorliegen (Antragsfrist). Danach ist die Einbringung eines Antrages erst zur nächsten  
360 StuPa-Sitzung oder als Dringlichkeitsantrag möglich. Die Einbringung von  
361 Änderungsanträgen zu einem Antrag ist bis zur endgültigen Abstimmung über den Antrag  
362 möglich und unterliegen nicht der Antragsfrist.  
363 (5) Das StuPa kann mit vorliegenden Anträgen wie folgt verfahren:  
364 a) Nichtbefassung,  
365 b) Einmalige Vertagung,  
366 c) Verweis an Arbeitsgruppen,  
367 d) Verweis an Ausschüsse,  
368 e) Verweis an Kommission,  
369 f) Abstimmung.  
370 Anträge sind angenommen, wenn bei der entsprechenden Abstimmung die  
371 Anzahl der gültigen Ja-Stimmen die Anzahl der gültigen Nein-Stimmen  
372 übersteigt. Enthaltungen zählen in diesem Fall als nicht abgegebene Stimmen.  
373 Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, gilt der Antrag  
374 als abgelehnt. Diese Regelung gilt immer dann, wenn kein anderes  
375 Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist.  
376 (6) Werden Inhalte von nichtöffentlichen AStA- oder AStA-Vorstandsprotokollen auf  
377 StuPa-Sitzungen behandelt, so ist die Öffentlichkeit während der Behandlung dieser  
378 Punkte auf Antrag eines StuPa- oder AStA-Mitgliedes auszuschließen.  
379 (7) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnungen können nur behandelt werden, wenn  
380 sie dem unter § 3 Abs. 4 a-d genannten Personenkreis mit der Zurverfügungstellung der  
381 während der Sitzung zu behandelnden Anträge durch die Einladung bekannt gegeben  
382 wurden. Es gilt die Frist zur Verfügungstellung gem. §3 Abs. 3 S. 2 und 3.  
383

### 384 § 15a – Umlaufverfahren

- 385 (1) Das Studierendenparlament kann Anträge auch im Umlaufverfahren behandeln.  
386 (2) Ein im Umlaufverfahren behandelter Antrag unterliegt den gleichen inhaltlichen,  
387 sachlichen, formalen und materiellen Voraussetzungen und Begrenzungen wie ein Antrag  
388 nach §15.  
389 (3) Auf Antrag einer Person die im StuPa Antragsrecht besitzt, hat das Präsidium des  
390 Studierendenparlamentes den entsprechenden Antrag ins Umlaufverfahren zu geben,  
391 d.h. an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des StuPas zu versenden.  
392 (4) Die Dauer für das Umlaufverfahren muss mindestens fünf Werktage, in der  
393 vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Werktage, maximal vierzehn Werktage betragen.  
394 Das Ende der Frist ist ausdrücklich anzugeben.  
395 (5) Dem Antrag ist eine Auswahl an Antwortmöglichkeiten, üblicherweise "Ja, Nein,  
396 Enthaltung" zuzüglich der Option "Unterbrechung des Umlaufverfahrens / Diskussion auf  
397 der nächsten StuPa-Sitzung" beizufügen.

- 398 (6) Das Umlaufverfahren muss unterbrochen werden und der Antrag auf der nächsten  
399 Sitzung des StuPa behandelt werden zu der der Antrag fristgerecht eingebracht werden  
400 kann, sofern ein Mitglied des Studierendenparlamentes Unterbrechung bzw. Diskussion  
401 des Antrages wünscht. Die Einbringung erfolgt im Namen des Antragstellers durch das  
402 Präsidium des StuPas.
- 403 (7) Der Antrag gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des StuPa  
404 einschließlich Nachrückern, ausgehend von der StuPa-Größe, auf das Umlaufverfahren  
405 antworten und von diesen mehr als die Hälfte den Antrag annimmt.
- 406 (8) Geben mehr StuPa-Mitglieder und Nachrücker im Umlaufverfahren ihre Stimme ab als  
407 durch die StuPa-Größe Stimmrechte gegeben sind, so gilt für die Berücksichtigung der  
408 abgegebenen Stimmen, die Regelungen einer StuPa-Sitzung gem. §1 Abs. 1.
- 409 (9) Es können nur Anträge im Umlaufverfahren behandelt werden, bei denen die einfache  
410 Mehrheit zum Beschluss reicht. Anträge deren Beschluss eine Zwei-Drittel-Mehrheit  
411 benötigt, müssen während einer Sitzung behandelt werden.
- 412 (10) Wahlen und Anträge die die Änderung dieser Geschäftsordnung sowie die Genehmigung  
413 einer Auszahlung eines Wechsegeldvorschusses für eine zuvor genehmigte Veranstaltung  
414 zum Inhalt haben, können nicht im Umlaufverfahren behandelt werden.
- 415 (11) Im Umlaufverfahren beschlossene Anträge sind, wenn das Umlaufverfahren vor oder zum  
416 gleichen Zeitpunkt endet, wie der späteste Zeitpunkt zur Bekanntgabe von während einer  
417 Sitzung zu behandelnden Anträgen ist, andernfalls auf der folgenden Sitzung, den  
418 sonstigen Anträgen beizufügen und über die gefassten Beschlüsse zu informieren. Eine  
419 Behandlung der Anträge im Rahmen der Sitzung auf Basis dieser Vorlage ist nicht möglich.  
420 Die so zuvor gefassten Beschlüsse sind im Protokoll, inklusive Antrags-/Beschlusstext und  
421 der Ergebnisse, zu vermerken.
- 422 (12) Im Übrigen finden die Regeln zur Beschlussfassung während einer Sitzung Anwendung.

## § 16 Beratung und Beschluss von Anträgen

- 425 (1) Anträge werden nach dem Aufruf durch den Antragsteller oder einen von beauftragten  
426 Redeberechtigten begründet, wenn dieser das wünscht. An die Begründung schließt sich  
427 eine Diskussion an. Anschließend erfolgt die Abstimmung. Es genügt die einfache  
428 Mehrheit, sofern die Satzung oder die StuPa-GO nichts anderes vorschreiben.
- 429 (2) Bis zur Abstimmung können schriftliche Änderungsanträge eingebracht werden. Dem  
430 Antragsteller dieser Änderungsanträge ist Gelegenheit zur Begründung zu geben.  
431 Danach ist dem Antragsteller des ursprünglichen Antrages vor Beginn der Debatte auf  
432 seinen Wunsch hin Gelegenheit zu einer Erwiderung zu geben. Vor der Abstimmung über  
433 den gesamten Antrag wird über die Änderungsanträge abgestimmt. Der am weitesten  
434 gehende Änderungsantrag ist jeweils zuerst abzustimmen. Ein Änderungsantrag, der  
435 komplette Streichung zum Ziel hat, ist lediglich als Votum zu verstehen, bei der  
436 Abstimmung mit Nein zu stimmen. Änderungsanträge können jederzeit vom  
437 Antragssteller des durch den Änderungsantrag zu ändernden Antrages direkt und ohne  
438 Beschluss übernommen werden. Ein Änderungsantrag darf den Wesensgehalt eines  
439 Antrages nicht verändern; eine Themen- und inhaltliche Festsetzung ist beizubehalten.
- 440 (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Thema vor, werden sie gemeinsam aufgerufen. Sofern  
441 sich die Antragsteller nicht einigen konnten, wird durch Beschluss des StuPa festgelegt  
442 welcher Antrag Beratungsgrundlage wird. Die übrigen Anträge entfallen und müssen  
443 gegebenenfalls als Änderungsanträge erneut eingebracht werden.
- 444 (4) Bei Aufruf eines Antrages kann der Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt  
445 werden. In diesem Fall ist dem Antragsteller des Antrages Gelegenheit zur Begründung  
446 zu geben. Anschließend wird über den Antrag auf Nichtbefassung abgestimmt. Wird er  
447 angenommen, wird der Antrag während dieser Sitzung nicht weiter behandelt. Der Antrag  
448 auf Nichtbefassung ist nicht mehr zulässig, nachdem der Antragsteller mit seiner  
449 Begründung begonnen hat.
- 450 (5) Der Antragsteller kann einen Antrag jederzeit bis zum endgültigen Beschluss des StuPa  
451 zurückziehen.
- 452 (6) Eingebrachte Änderungsanträge dürfen sich nicht mit der Auszahlung von Finanzmitteln  
453 befassen, sofern die Auszahlung vor der nächsten Sitzung des StuPa erfolgen soll.
- 454 (7) Änderungsanträge die die Änderung dieser Geschäftsordnung zum Inhalt haben, sind nur  
455 zulässig, soweit sie sich auf einen gem. §15 Abs. 7 eingereichten Antrag beziehen.
- 456

457 **§ 17 Abschnittsweise Behandlung von Anträgen**

- 458 (1) Bei längeren Anträgen kann eine abschnittsweise Behandlung von der Sitzungsleitung  
459 angeordnet oder vom StuPa beschlossen werden.  
460 (2) Dann kann zunächst eine Generaldebatte über den Antrag geführt werden. Im Rahmen  
461 der Generaldebatte werden noch keine einzelnen Formulierungen diskutiert.  
462 (3) Anschließend werden einzelne Abschnitte des Antrages aufgerufen. Die Bildung der  
463 Abschnitte erfolgt durch die Sitzungsleitung unter dem Gesichtspunkt der  
464 Zweckmäßigkeit und des logischen Zusammenhangs.  
465 (4) Die einzelnen Abschnitte werden wie eigenständige Anträge behandelt. Nach der  
466 Diskussion und dem Beschluss über Änderungsanträge wird jeweils über den  
467 betreffenden Abschnitt abgestimmt.  
468 (5) Am Ende wird über den gesamten Antrag in der durch Änderungsanträge und mögliche  
469 Auslassung einiger Abschnitte veränderten Form abgestimmt. Eine Aussprache hierzu  
470 findet nicht mehr statt.

471

472 **§ 18 Dringlichkeitsanträge**

- 473 (1) Anträge, die sich mit einem Sachverhalt befassen, der nach Ablauf der Antragsfrist  
474 eingetreten ist, können als Dringlichkeitsanträge dem StuPa vorgelegt werden. Dies gilt  
475 nicht für Anträge, für die besondere Fristen zur Einreichung bestehen oder die einer Zwei-  
476 Drittel-Mehrheit zur Annahme bedürfen.  
477 (2) Ein Dringlichkeitsantrag muss der Sitzungsleitung schriftlich spätestens an dem Zeitpunkt  
478 vorliegen, wenn über die Tagesordnung beschlossen wird. Er darf ohne Begründung nicht  
479 länger als eine DIN A4-Seite sein.  
480 (3) Über die Dringlichkeit des Antrags entscheidet das StuPa mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit  
481 der anwesenden Mitglieder. Vor der Abstimmung ist dem Antragsteller Gelegenheit zur  
482 Begründung der Dringlichkeit zu geben. Eine Debatte hierüber oder über Inhalte des  
483 Antrages findet nicht statt.  
484 (4) Soweit erst während einer Sitzung ein Umstand bekannt wird, der einen Beschluss  
485 des Studierendenparlamentes nötig macht, über den zum Zeitpunkt des Beschlusses  
486 der Tagesordnung noch keine Kenntnis vorlag, so kann das Studierendenparlament  
487 mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, für den  
488 Sachverhalt einen Antrag noch während der gleichen Sitzung zuzulassen. Ein solch  
489 nachgereichter Dringlichkeitsantrag muss schriftlich formuliert werden um behandelt  
490 werden zu können. Der nachgereichte Dringlichkeitsantrag entfaltet, sofern er  
491 beschlossen wird, Wirkung nur bis zur nächsten Sitzung des  
492 Studierendenparlamentes, wo er als Antrag erneut zum Beschluss vorgelegt  
493 ordnungsgemäß als Antrag behandelt werden muss. Der so nachgereichte  
494 Dringlichkeitsantrag darf sich nicht mit der Auszahlung von Finanzmitteln befassen.  
495 (5) Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht mit der Änderung dieser Geschäftsordnung  
496 befassen. Gleiches gilt für nachgereichte Dringlichkeitsanträge.

497

498 **§ 19 Weitere Behandlung von Anträgen**

- 499 (1) Wird ein Antrag abgelehnt oder wird Nichtbefassung beschlossen, gilt diese als  
500 abschließend behandelt. Eine erneute Abstimmung während derselben Sitzung ist nicht  
501 mehr möglich.  
502 (2) Wird ein Antrag verwiesen, so ist er vom entsprechenden Gremium bis zur nächsten  
503 Sitzung zu behandeln. Das entsprechende Gremium kann den Antrag entweder  
504 verwerfen oder ihm mit eventuellen Änderungen auf der nächsten Sitzung wieder  
505 einbringen. Zur Behandlung des Antrages ist der entsprechende Antragsteller einzuladen.  
506 (3) Wird ein Antrag angenommen, ist er unabhängig von persönlichen Meinungen, aktuelle  
507 Beschlusslage des StuPa und entsprechend zu vertreten bzw. dessen Zielsetzung zu  
508 verfolgen. Der Antragsteller kann vom StuPa Auskunft über die weitere Behandlung  
509 verlangen.  
510 (4) Das Präsidium ist berechtigt, in Absprache mit dem Antragsteller, kleinere redaktionelle  
511 Änderungen an Beschlüssen vorzunehmen. Rechtschreibfehler dürfen auch ohne  
512 Zustimmung korrigiert werden.  
513 (5) Die Begründung, soweit schriftlich erfolgt, ist nicht Teil des Beschlusses.

- 514 (6) Das Präsidium ist verpflichtet, alle Beschlüsse des StuPa in eine Beschlussammlung  
515 aufzunehmen und diese allen interessierten Studenten zugänglich zu machen. Dies kann  
516 auch auf elektronischem Wege geschehen.  
517 (7) Auf Beschluss des StuPa hat das Präsidium, unter Hinweis auf ein eventuell noch  
518 fehlendes Protokoll, unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.  
519

### 520 § 19a Änderung von Beschlüssen

521 Die Änderung von Beschlüssen ist möglich, wenn:

- 522 a) der entsprechende Antrag auf Änderung des Beschlusses mit der Einladung  
523 bekannt gegeben wurde (es gilt §15 Abs. 7 analog).  
524 b) der Antrag auf Änderung des Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit der  
525 anwesenden Mitglieder beschlossen wird.  
526

### 527 §19b Vetorecht

- 528 (1) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, kann bei  
529 vermutetem und/oder begründeten Verdacht auf Beschlussfassung eines Antrages der  
530 gegen das Niedersächsische Hochschulgesetz, die Satzung der Studierendenschaft,  
531 diese StuPa-GO, die Beschlusslage des Studierendenparlamentes oder sonstige für  
532 bindende Regelungen verstößt ein Veto beantragt werden.  
533 (2) In diesem Fall ist der entsprechende Beschluss des StuPa sowie eine Stellungnahme der  
534 Antragsteller, die nicht länger als eine DIN A4 Seite sein soll, dem Präsidium der  
535 Hochschule zur Prüfung weiterzuleiten. Die Inkenntnissetzung des Präsidiums der  
536 Hochschule soll durch das StuPa-Präsidium erfolgen. Die Antragsteller sind hierüber  
537 zugleich in Kenntnis zu setzen.  
538 (3) Die Stellungnahme der Antragsteller muss die Rechtsnorm, Angabe der Satzung/StuPa-  
539 GO oder den Beschluss benennen, gegen den ein Verstoß vermutet wird, benennen.  
540 (4) Das StuPa kann bis zu drei Personen benennen, die eine gemeinsame Gegendarstellung  
541 für das StuPa beifügen können. Ist dies nicht möglich, kann das StuPa-Präsidium, soweit  
542 nicht selbst Antragsteller, hierzu Stellung nehmen.  
543 (5) Die Weiterleitung der Begründung der Antragsteller an das Präsidium der Hochschule hat  
544 spätestens nach drei Werktagen zu erfolgen.  
545 (6) Dem Präsidium der Hochschulleitung obliegt es den Beschluss für ungültig zu erklären. In  
546 diesem Fall ist der ungültig erklärte Beschluss als Antrag auf der nächsten StuPa-Sitzung  
547 erneut zu behandeln. Soweit das Präsidium der Hochschule Stellung nimmt, ist diese  
548 Stellungnahme bekannt zu geben.  
549 (7) Ein Veto kann nur bis zu vierzehn Werktagen, nachdem das Protokoll, einschließlich des  
550 entsprechenden Beschlusstextes, der Sitzung auf der der Beschluss gefasst wurde,  
551 veröffentlicht wurde, ausgesprochen werden.  
552 (8) Ein Veto kann innerhalb einer StuPa-Sitzung als Antrag zur Geschäftsordnung oder in der  
553 Folge einer StuPa-Sitzung als schriftlicher Antrag an das StuPa-Präsidium gestellt  
554 werden. Die Namen der Antragsteller müssen, in Übereinstimmung mit Abs. 1, ersichtlich  
555 sein. Der Antrag bedarf keiner weiteren Zustimmung des StuPa.  
556

### 557 § 20 Haushaltsausschuss

- 558 (1) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist dieser unverzüglich  
559 einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit werden die nicht erledigten  
560 Tagesordnungspunkte auf einer weiteren Sitzung behandelt. Diese ist ohne  
561 Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung  
562 ist darauf hinzuweisen.  
563 (2) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist jederzeit Auskunft über die  
564 Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die protokollierten  
565 Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind innerhalb von vierzehn Tagen  
566 hochschulöffentlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn  
567 mindestens zwei Mitglieder des Haushaltsausschusses die Bekanntgabe verlangen.  
568

### 569 § 21 Schlussbestimmungen

- 570 (1) Diese Geschäftsordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie vom StuPa  
571 beschlossen wird (11.05.2012). Gleichzeitig tritt die bisher gültige StuPa-  
572 Geschäftsordnung außer Kraft.
- 573 (2) Neumitgliedern wird diese Geschäftsordnung zugesandt. Sie ist zudem  
574 hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- 575 (3) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.
- 576 (4) Regelungen der Satzung bleiben unberührt und haben Vorrang vor den Regelungen der  
577 StuPa-GO, soweit sie sich widersprechen.
- 578 (5) Alle Regelungen dieser StuPa-GO umfassen jeweils die männliche wie weibliche Form,  
579 auch wenn es aus Gründen der Verständlichkeit nur die männliche Form verwendet  
580 wurde.
- 581 (6) Werktage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die Tage Montag bis Samstag, sofern  
582 sie kein gesetzlicher, bundeseinheitlicher Feiertag sind.
- 583 (7) Der elektronische Mailverkehr ist verbindlich, soweit dieser über die Hochschulaccounts  
584 erfolgt.